

Landwirtschaft und Wald (lawa)  
Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee  
Telefon 041 925 10 00  
Telefax 041 925 10 09  
lawa@lu.ch  
lawa.lu.ch

## ANLEITUNG

Umgang mit Waldschäden durch ausserordentliche Naturereignisse in Schutzwäldern und Waldschutzpuffern

### 1. Zielsetzung

Hauptziel ist die Behebung von Sicherheitsrisiken sowie die Verhinderung von Folgeschäden durch Borkenkäfer in den Schutzwäldern und Waldschutzpuffern. Die dafür zu treffenden Massnahmen sind abgesprochen und erfolgen koordiniert.

### 2. Zuständigkeiten sind klar geregelt

Im Fall von Schadenereignissen durch aussergewöhnliche Naturereignisse im Schutzwald sowie in den Waldschutzpuffern liegt die Zuständigkeit der Koordination der Massnahmen bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), Abteilung Wald, Fachbereich Schutzwald. Im Nichtschutzwald und ausserhalb der Waldschutzpuffer ist die Schadensbewältigung Sache der Waldeigentümer. Dabei kommt den Regionalen Organisationen (RO) eine zentrale Bedeutung zu. Absprachen zwischen Betriebsförstern und Revierförstern sind im Interesse der Koordination unerlässlich.

### 3. Zuerst Überblick verschaffen

Ob Schutzwald oder Nichtschutzwald: Es ist zentral, zuerst einen Überblick der Schäden zu erarbeiten. Nur so ist es möglich, Prioritäten zu setzen und notwendige Massnahmen zu koordinieren.

Hilfsmittel	Zuständigkeit	Unterstützung
Übersichtskarte Revier / Schadensgebiet (Papier)	Revierförster	Fachbereich Schutzwald Betriebsförster Waldeigentümer/innen

### 4. Schutzwald schützt, aber nur wenn richtig gepflegt

Damit der Wald seine Schutzleistung erbringen kann, sind abhängig von der Naturgefahr und des Waldstandortes bestimmte Vorgaben bei der Waldbewirtschaftung einzuhalten. Diese sind in der Wegleitung "Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaiS)" des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) definiert.

Hinweis: In Schadenflächen die die Maximalgrössen gemäss NaiS überschreiten, muss zwingend ein Anteil des Schadholzes liegenbleiben (insbesondere im Steinschlagschutzwald). Die NaiS-Vorgaben gelten auch im Fall von Schadenereignissen!

## 5. Nichts überstürzen

Es sollen keine überstürzten Massnahmen ergriffen werden. Die Unfallgefahr bei der Räumung von Schäden ist bedeutend grösser als bei normalen Holzereiarbeiten.

Trotz heftiger Kritik nach Lothar sind die Waldeigentümer zur Geduld zu mahnen, zumindest solange, bis klar ist, welches die Handlungsstrategien sind. Die Arbeitssicherheit ist unbedingt zu beachten. Für vorgezogene Massnahmen der Waldeigentümer und deren Folgen tragen diese die Verantwortung.

## 6. Entschädigung der Massnahmen

Massnahmen im Schutzwald sowie in den Waldschutzpuffern werden gemäss beiliegendem Beurteilungsschema entschädigt. Die Entschädigung ist abhängig von der Wichtigkeit des Schutzwaldkomplexes und der Dringlichkeit des Ergreifens von Massnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit bzw. des Borkenkäferisikos.

Massnahmen ausserhalb der Schutzwälder und Waldschutzpuffer werden nicht entschädigt. In fichtenreichen Wäldern ist den Waldeigentümern unbedingt zu empfehlen, eine Kontrolle von Streuschäden zu machen und diese im Interesse einer wirksamen Borkenkäferprophylaxe zu beheben. Im Nichtschutzwald sind Seilkranbeiträge möglich. Die Entschädigung erfolgt gemäss Instruktion Seilkran.

## 7. Entschädigungen für die Behebung von Schäden an Infrastrukturanlagen im Schutzwald

Basis für Entschädigungen für die Behebung von Schäden an Infrastrukturanlagen ist eine einfache Planung der Massnahmen (Projekt) durch eine Fachperson sowie eine Kostenschätzung. Diese sind mit dem Revierförster abzusprechen, welcher seinerseits den Fachbereich informiert. Je nach Situation bedarf es einer Begehung, an der das weitere Vorgehen festgelegt wird. Ein Beitragsgesuch ist mit dem entsprechenden Formular über die Gemeinde, welche ihre Kostenbeteiligung zusichert, dem Fachbereich einzureichen. Ohne Absprache ausgeführte Massnahmen werden nicht entschädigt.

### **Kontakt**

Silvio Covi, Tel. 041 228 62 09, [silvio.covi@lu.ch](mailto:silvio.covi@lu.ch)

Urs Felder, Tel. 041 485 88 61, [urs.felder@lu.ch](mailto:urs.felder@lu.ch)

### Zusatzdokumente:

- Anleitung Beurteilungsschema Waldschäden
- Anleitung Abrechnungsformular Waldschäden
- Waldschutz Abrechnungsformular

Sursee, Juli 2017